

Vergütung im Insolvenzverfahren

-

Aktuelle Entwicklungen und Reformbedarf

Ulrich Keller

Professor an der
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Fachbereich 4 - Rechtspflege



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

24. Februar 2020

21. Leipziger Insolvenzrechtstag, Leipzig

Vortragsübersicht

A. Wohin strebt die aktuelle Rechtsprechung zum Vergütungsrecht?

I. Die formelle Verfassungsmäßigkeit der InsVV

1. Das Grundsystem der Vergütungsbestimmung nach § 63 Abs. 1 InsO
BGH, Beschl. v. 12.9.2019 – IX ZB 2/19
LG Hamburg, Beschl. v. 7.1.2019 – 326 T 118/16
LG Köln, Beschl. v. 13.5.2019 – 13 T 167/18
2. Der maßgebliche Zeitpunkt zur Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung
BGH, Beschl. v. 12.9.2019 – IX ZB 2/19
3. Die Berechnungsgrundlage der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters
BGH, Beschl. v. 12.9.2019 – IX ZB 28/18
BGH, Beschl. v. 19.12.2019 – IX ZB 72/18

II. Die Bestimmung der Berechnungsgrundlage nach § 1 Abs. 1 InsVV

1. Der Anfechtungsanspruch in der Nachlaßinsolvenz
BGH, Beschl. v. 10.1.2019 – IX ZB 40/18
2. Der Anfechtungsanspruch bei vorzeitiger Verfahrenseinstellung
BGH, Beschl. v. 14.2.2019 – IX ZB 25/17

3. Insolvenzmasse und Summe der Verbindlichkeiten
LG Berlin, Beschl. v. 5.2.2019 – 84 T 211/18

III. Erhöhungs- und Kürzungstatbestände nach § 3 Abs. 1 und 2 InsVV

1. Die konkrete Tätigkeit als Maßstab der Zuschlagsgewährung
BGH, Beschl. v. 5.7.2018 – IX ZB 63/17
2. Die Anwendung des § 3 InsVV auf die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters
BGH, Beschl. v. 17.10.2019 – IX ZB 5/18
3. Der Zuschlag bei Unternehmensfortführung im Insolvenzeröffnungsverfahren
BGH, Beschl. v. 12.9.2019 – IX ZB 65/18
BGH, Beschl. v. 12.9.2019 – IX ZB 1/17
4. Die Zahl der Arbeitnehmer als Indikator einer Arbeitsbelastung
BGH, Beschl. v. 12.9.2019 – IX ZB 65/18
BGH, Beschl. v. 12.9.2019 – IX ZB 1/17
5. Die Kürzung der Vergütung wegen vorläufiger Insolvenzverwaltung
AG Norderstedt, Beschl. v. 14.8.2019 – 66 IN 34/15
6. Die Kürzung wegen geringer Arbeitsbelastung im Nachlaßinsolvenzverfahren
LG Münster, Beschl. v. 19.12.2017 – 5 T 598/17
7. Die Kürzung der Mindestvergütung
BGH, Beschl. v. 14.12.2017 – IX ZB 101/15

IV. Sonstige Fragen zur Vergütung in Insolvenzverfahren

1. Die Verwirkung des Vergütungsanspruchs
BGH, Beschl. v. 22.11.2018 – IX ZB 14/18
2. Die Änderung des Vergütungsantrags im Beschwerdeverfahren
LG Hamburg, Beschl. v. 19.10.2017 – 330 T 30/17
3. Keine nachträgliche Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Beschwerdegericht
BGH, Beschl. v. 18.10.2018 – IX ZB 31/18
4. Die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses
LG Hamburg, Beschl. v. 3.8.2018 – 326 T 41/17
5. Der Vergütungsanspruch des Kanzleiabwicklers
BGH, Urt. v. 28.11.2019 – IX ZR 239/18
AG Bückeburg, Urt. v. 13.7.2018 – 31 C 55/18
6. Das Honorar eines Sanierungsgeschäftsführers
AG Hamburg, Beschl. v. 7.5.2019 – 67g IN 118/19
7. Die Akteneinsicht durch Dritte
OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 13.12.2018 – 20 VA 16/17

B. Wo liegt konkreter und dringender Reformbedarf im Vergütungsrecht?

I. Was ist das Normalverfahren?

1. Die Deduktion der Tatbestände eines Normalverfahrens aus § 3 InsVV
BGH, Beschl. v. 22.9.2016 – IX ZB 71/14
BGH, Beschl. v. 12.9.2019 – IX ZB 65/18
LG Berlin, Beschl. v. 21.11.2017 – 20 T 119/17
LG Hamburg, Beschl. v. 10.1.2019 – 330 T 84/18
2. Die Bewertung von Einzeltatbeständen
LG Münster, Beschl. v. 25.8.2019 – 5 T 300/18
3. Der Geltungsbereich Mindestvergütung des § 2 Abs. 2 InsVV
AG Charlottenburg, Beschl. v. 1.3.2019 – 36a IN 4295/17

II. Überlegungen zur Vereinfachung der Bestimmung der Berechnungsgrundlage

1. Vergleichsrechnungen zur Vermeidung von Doppelvergütung
und zur Erzeugung von Scheinobjektivität
2. Der Abzug von Masseverbindlichkeiten

III. Die angemessene Anhebung der Regelvergütung des § 2 InsVV

1. Welcher Preisindex ist vergleichbar?
2. Anhebung der Degressionsstufen oder der Prozentsätze

IV. Die Erhöhung und Kürzung der Vergütung nach § 3 InsVV

1. Die Normierung offener oder geschlossener Tatbestände
2. Die Bestimmung eines Vergütungsrahmens
3. Die Bestimmung der Erhöhung oder Vergütung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens

V. Die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters und des vorläufigen Sachwalters

1. Wie hoch darf die Vergütung sein?
2. Die Bestimmung der Berechnungsgrundlage nach § 63 Abs. 3 InsO und § 11 InsVV
3. Die Vergütung des sogenannten isolierten Sachverständigen im Insolvenzeröffnungsverfahren

A. Wohin strebt die aktuelle Rechtsprechung zum Vergütungsrecht?

I. Die formelle Verfassungsmäßigkeit der InsVV

1. Das Grundsystem der Vergütungsbestimmung nach § 63 Abs. 1 InsO

BGH, Beschl. v. 12.9.2019 – IX ZB 2/19

(Rechtsbeschwerde zu LG Hamburg, Beschl. v. 7.1.2019 – 326 T 118/16)

Die Entscheidung des Ordnungsgebers, für die Vergütung des Insolvenzverwalters Regelsätze vorzusehen, von denen mittels Zu- und Abschlägen abgewichen werden kann, verstößt weder gegen das Bestimmtheitsgebot noch gegen einen Gesetzesvorbehalt oder das Willkürverbot.

LG Köln, Beschl. v. 13.5.2019 – 13 T 167/18

1. Dem Insolvenzgericht wie auch dem Beschwerdegericht fehlt die Kompetenz, die Vergütung des Insolvenzverwalters pauschal durch Veränderung der Prozentsätze des § 2 Abs. 1 InsVV oder durch Erhöhung nach § 3 Abs. 1 InsVV zu erhöhen.

2. Eine unangemessen niedrige und deshalb verfassungswidrige Vergütung ist nach dem Regelungszweck der InsVV für das Insolvenzgericht im Einzelfall tatsächlich nicht feststellbar.

Hinweis:

Zum früheren § 3 VergVO gerade entgegengesetzt BVerfG, Beschl. v. 9.2.1989 – 1 BvR 1165/87 ZIP 1989, 382 m. Anm. *Eickmann* = KTS 1989, 357, dazu EWiR 1989, 391 (*Onusseit*), das die Verfassungswidrigkeit gerade damit begründete, daß die Gerichte durch Anpassung der Vergütung diese vermeiden könnten.

Eingehend auch *Zimmer*, InsVV, 2018, § 2 Rn. 23 ff.

Siehe auch:

BGH, Beschl. v. 4.12.2014 – IX ZB 60/13, NZI 2015, 141 = ZIP 2015, 138, dazu EWiR 2015, 153 (*U. Keller*).

2. Der maßgebliche Zeitpunkt zur Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung

BGH, Beschl. v. 12.9.2019 – IX ZB 2/19

Ob die Ausgestaltung der Vergütung nach der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung dem Anspruch des Insolvenzverwalters auf eine seiner Qualifikation und seiner Tätigkeit angemessene Vergütung genügt, richtet sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, für das der Insolvenzverwalter eine Vergütung beansprucht.

Begründung Rz. 13, 14: [...] Ob die Ausgestaltung der Vergütung nach der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung diesen Anforderungen genügt, richtet sich jedoch im Ausgangspunkt nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, für das der Insolvenzverwalter eine Vergütung beansprucht. Die Insolvenzverwaltervergütung ist als Tätigkeitsvergütung ausgestaltet (BGH, Beschluss vom 22. November 2018 - IX ZB 14/18, ZIP 2019, 82 Rn. 24 mwN), so dass für die Angemessenheit der Vergütung grundsätzlich nur die Verhältnisse bei Ausübung der Tätigkeit erheblich sein können. Anzuknüpfen ist dabei entsprechend allgemeinen Grundsätzen des Vergütungsrechts (vgl. § 61 RVG, § 134 Abs. 2 GNotKG, vgl. auch § 71 GKG, § 63 FamGKG) grundsätzlich an den Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (vgl. auch BGH, Beschluss vom 15. Januar 2004 - IX ZB 96/03, BGHZ 157, 282, 300 zur Mindestvergütung nach § 2 Abs. 2 InsVV in der bis 6. Oktober 2004 geltenden Fassung).

[...] Die lange Dauer eines Insolvenzverfahrens ist angesichts der Möglichkeit des Insolvenzverwalters, einen Vorschuss auf die Vergütung und Auslagen zu erhalten (§ 9 InsVV), als solches ebenfalls kein Grund, die Angemessenheit der Vergütung nach den Verhältnissen bei Beendigung des Insolvenzverfahrens zu bestimmen.

3. Die Berechnungsgrundlage der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters

BGH, Beschl. v. 12.9.2019 – IX ZB 28/18

Die Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 2 InsVV in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379) ist von der gesetzlichen Ermächtigung in § 63 Abs. 3, § 65 InsO gedeckt.

Begründung Rn. 8 ff.: Die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters berechnet sich nach dem Vermögen, auf das sich seine Tätigkeit während des Eröffnungsverfahrens erstreckt (§ 63 Abs. 3 Satz 2 InsO, § 11 Abs. 1 Satz 1 InsVV). Diesem Vermögen werden nach § 11 Abs. 1 Satz 2 InsVV Vermögensgegenstände, an denen bei Verfahrenseröffnung Aus- oder Absonderungsrechte bestehen, hinzugerechnet, sofern sich der vorläufige Insolvenzverwalter in erheblichem Umfang mit ihnen befaßt.

Die Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 2 InsVV ist von der gesetzlichen Ermächtigung in § 63 Abs. 3, § 65 InsO gedeckt. [...]

Durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379) wurden die Vorschriften des § 11 Abs. 1 Satz 1 bis 3 InsVV als § 63 Abs. 3 Satz 1 bis 3 in die Insolvenzordnung übernommen. [...]

Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte ist davon auszugehen, daß der Gesetzgeber dieses Verständnis in seinen Regelungswillen aufgenommen hat (vgl. BGH, Beschluß vom 14. Juli 2016, aaO Rn. 29). Dann ist die durch das Gesetz vom 15. Juli 2013 neu geschaffene gesetzliche Ermächtigung in § 63 Abs. 3 Satz 2, § 65 InsO dahin auszulegen, daß zu dem Vermögen, auf das sich die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters während des Eröffnungsverfahrens erstreckt und nach dem seine Vergütung zu berechnen ist, auch Gegenstände gehören können, an denen bei Verfahrenseröffnung Aus- oder Absonderungsrechte bestehen (kritisch HmbKomm-InsO/Büttner, 7. Aufl., § 11 InsVV Rn. 31, 34). Da sowohl die Neufassung des § 63 InsO als auch diejenige des § 11 InsVV in einem einheitlichen Verfahren vom Gesetzgeber beschlossen wurde, ist

ferner anzunehmen, daß die Ermächtigungsgrundlage in § 63 Abs. 3 Satz 2 InsO die Regelung in § 11 Abs. 1 InsVV nF auch insoweit deckt, als dort in Satz 2 die Einbeziehung von Gegenständen mit Aus- oder Absonderungsrechten auf Fälle beschränkt ist, in denen sich der vorläufige Insolvenzverwalter mit den Gegenständen in erheblichem Umfang befaßt hat (aA Graeber, ZInsO 2018, 1292).

Hinweis:

- Der BGH kehrt praktisch zur Rechtsprechung vom 14.12.2000 zurück (BGH, Beschl. v. 14.12.2000 – IX ZB 105/00, BGHZ 146, 165), ohne diese zu erwähnen.
- BGHZ 146, 165, Begr. Rz. 29: „Danach kann Grundlage für die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters entsprechend § 1 Abs. 1 InsVV nur der Wert der "Insolvenzmasse" bei Beendigung seiner vorläufigen Insolvenzverwaltung sein (LG Düsseldorf NZI 2000, 182; LG Frankfurt/Main ZIP 1999, 1686 f; LG Kleve ZIP 2000, 1946 f; Haarmeyer/Wutzke/Förster aaO § 10 Rn. 5; Eickmann aaO § 11 Rn. 7 bis 9; Keller, in: Erster Leipziger Insolvenzrechtstag, herausgegeben von Chr. Berger u.a., Berlin 2000, S. 67, 73; Hess aaO § 10 Rn. 2).“

BGH, Beschl. v. 19.12.2019 – IX ZB 72/18

Der Vergütungsantrag des vorläufigen Insolvenzverwalters hat im Fall einer Betriebsfortführung eine gesonderte Aufstellung der damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben zu enthalten (Anschluss an BGH, Beschluss vom 22. Februar 2007 - IX ZB 106/06, NZI 2007, 341 Rn. 15). Dies gilt grundsätzlich auch in den Fällen, in denen die Betriebsfortführung mit einem Verlust endet.

II. Die Bestimmung der Berechnungsgrundlage nach § 1 Abs. 1 InsVV

1. Der Anfechtungsanspruch in der Nachlaßinsolvenz

BGH, Beschl. v. 10.1.2019 – IX ZB 40/18

Der Erlös aus einem Anfechtungsanspruch erhöht auch dann die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Insolvenzverwalters, wenn die ohne diesen Erlös vorhandene Masse ausreicht, um sämtliche gegenüber den Ansprüchen eines Pflichtteilsberechtigten vorrangige Insolvenzforderungen vollständig aus der Masse befriedigen zu können, und der Erlös nicht für die Befriedigung von Ansprüchen eines Pflichtteilsberechtigten verwendet werden darf.

Begründung Rn. 8, 9: [...] Zur Berechnungsgrundlage zählen sämtliche Massezuflüsse, die auch tatsächlich an die Masse ausbezahlt werden und daher die Masse erhöhen (vgl. BGH, Beschluß vom 26. Februar 2015 - IX ZB 9/13, WM 2015, 617 Rn. 8 mwN). Im Hinblick auf den Tätigkeitsumfang des Insolvenzverwalters ist eine Beschränkung auf solche Massezuflüsse, die tatsächlich zur Verteilung unter die Insolvenzgläubiger kommen, nicht geboten. Zum einen hat der Gesetzgeber davon abgesehen, daß Masseverbindlichkeiten die Berechnungsgrundlage mindern. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 InsVV werden die Kosten des Insolvenzverfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht abgesetzt. Zum anderen hat der Gesetzgeber ausdrücklich bestimmt, daß eine Begrenzung der Berechnungsgrundlage auf die Höhe der Schulden ausscheidet (BT-Drucks. 12/2443 S. 130). Daraus ergibt sich, daß die tatsächliche Höhe der am Ende des Insolvenzverfahrens erzielten Masse für die Berechnungsgrundlage ausschlaggebend ist; für welche Zwecke die vorhandene Insolvenzmasse einzusetzen ist, ist für die Berechnungsgrundlage regelmäßig unerheblich.

Nach diesen Maßstäben erhöht auch der vom weiteren Beteiligten zu 1 erzielte Erlös aus der Geltendmachung des Anfechtungsanspruchs die Berechnungsgrundlage. Dabei kann im Streitfall unterstellt werden, daß die ohne diesen Erlös vorhandene Masse ausreicht, um sämtliche gegenüber § 327 Abs. 1 InsO vorrangigen Insolvenzforderungen vollständig aus der Masse befriedigen zu können, mithin der Erlös aus dem Anfechtungsanspruch hierfür nicht erforderlich war. Soweit § 328 Abs. 1 InsO bestimmt, daß nicht zur Erfüllung der in § 327 Abs. 1 InsO bezeichneten Verbindlichkeiten verwendet werden darf, was infolge der Anfechtung einer vom Erblasser oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtshandlung zur Insolvenzmasse zurückgewährt wird, hat diese Bestimmung keinen Einfluß auf die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Insolvenzverwalters. § 328 Abs. 1 InsO beruht auf dem Gedanken, daß die Anfechtbarkeit nur zum Schutz derjenigen dienen soll, die bereits Gläubiger des Erblassers waren (MünchKomm-InsO/Siegmann, 3. Aufl., § 328 Rn. 1). Das ändert aber nichts daran, daß der aus der erfolgreichen Durchsetzung eines Anfechtungsanspruchs erzielte Erlös der Verwaltung des Insolvenzverwalters unterliegt und bei Beendigung des Insolvenzverfahrens Bestandteil der Masse ist.

2 Der Anfechtungsanspruch bei vorzeitiger Verfahrenseinstellung

BGH, Beschl. v. 14.2.2019 – IX ZB 25/17

1. Wird das Insolvenzverfahren durch Einstellung vorzeitig beendet, ist in die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Verwalters auch ein Anfechtungsanspruch einzubeziehen, soweit dessen Einziehung zur Befriedigung der Insolvenz- und Massegläubiger erforderlich ist.

2a. Eine Rechtshandlung kann auch dann die Insolvenzgläubiger benachteiligen, wenn nur ein einziger Insolvenzgläubiger vorhanden ist.

2b. Die Anfechtung einer die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligenden Rechtshandlung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anfechtungsgegner nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens sämtliche Insolvenzforderungen, nicht aber die Masseverbindlichkeiten begleicht.

3. Insolvenzmasse und Summe der Verbindlichkeiten

LG Berlin, Beschl. v. 5.2.2019 – 84 T 211/18

- 1. Die Bemessungsgrundlage für die Insolvenzverwaltervergütung wird durch den Wert der Insolvenzmasse bestimmt und nicht durch die Summe der Masseverbindlichkeiten und der Insolvenzforderungen nach oben begrenzt.**
- 2. Erhält der Insolvenzverwalter eine Vergütung mit einem Abschlag von der Regelvergütung, folgt daraus für seine Auslagen keine Verminderung des Pauschsatzes oder des Höchstbetrages gemäß § 8 Abs. 3 InsVV.**
- 3. Wenn ein Insolvenzverwalter selbst Rechtsanwalt ist, darf er Aufgaben auf einen anderen Rechtsanwalt übertragen oder selbst als Rechtsanwalt im Auftrag der Masse übernehmen, die ein Insolvenzverwalter ohne juristische Ausbildung im Allgemeinen nicht lösen kann; die dadurch entstehenden Auslagen dürfen der Masse entnommen werden.**

III. Erhöhungs- und Kürzungstatbestände nach § 3 Abs. 1 und 2 InsVV

1. Die konkrete Tätigkeit als Maßstab der Zuschlagsgewährung

BGH, Beschl. v. 5.7.2018 – IX ZB 63/17

1. Dem originären Einzelrichter ist die Entscheidung von Rechtssachen grundsätzlicher Bedeutung schlechthin versagt. Bejaht er mit der Zulassungsentscheidung zugleich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, ist seine Entscheidung objektiv willkürlich und verstößt gegen das Verfassungsgebot des gesetzlichen Richters.

2. Der vorläufige Insolvenzverwalter hat wie der Insolvenzverwalter einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Die Vergütung ist grundsätzlich in der Weise zu berechnen, daß besondere Umstände, welche die Tätigkeit erleichtern oder erschweren, unmittelbar für den vorläufigen Insolvenzverwalter maßgeblichen Bruchteil verringern oder erhöhen. Maßgebend sind der Umfang und die Schwierigkeit der Geschäftsführung. Ebenso wie bei der Vergütung des Insolvenzverwalters kann auch beim vorläufigen Verwalter ein Zuschlag nicht allein an den Zeitablauf angeknüpft werden.

Siehe auch zur Verfahrensdauer:

BGH, Beschl. v. 6.5.2010 - IX ZB 123/09

BGH, Beschl. v. 16.9.2010 - IX ZB 154/09

2. Die Anwendung des § 3 InsVV auf die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters

BGH, Beschl. v. 17.10.2019 – IX ZB 5/18

Für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters gilt § 3 InsVV entsprechend (§ 10 InsVV), auch wenn der Festsetzung die durch das Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379) geänderten Normen zugrunde zu legen sind.

Begründung Rn. 10 ff.: Entgegen einer vereinzelt vertretenen Auffassung [...], der das Beschwerdegericht gefolgt ist, gilt § 3 InsVV für den vorläufigen Insolvenzverwalter auch weiterhin entsprechend (§ 10 InsVV), nachdem das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379) die Vorschriften des § 11 Abs. 1 Satz 1 bis 3 InsVV aF als § 63 Abs. 3 Satz 1 bis 3 in die Insolvenzordnung übernommen hat. Mit dieser Neuregelung wollte der Gesetzgeber eine Frage klären, welche die Berechnungsgrundlage betrifft (vgl. BGH, Beschluss vom 12. September 2019 - IX ZB 28/18, aaO Rn. 10 ff). Ein Wille des Gesetzgebers, Zu- und Abschläge abweichend von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der herrschenden Lehre neu zu regeln, ist nicht erkennbar.

[...]

§ 3 InsVV benennt Regelbeispiele für Zu- und Abschläge. Die weitere Beteiligte hat Umstände angeführt, die geeignet sind, die Regelbeispiele der Unternehmensfortführung (§ 3 Abs. 1 lit. b InsVV) und der Insolvenzdangelegenheiten (§ 3 Abs. 1 lit. d InsVV) auszufüllen. Das Beschwerdegericht hat zwar § 3 InsVV für unanwendbar gehalten, ist aber gleichwohl - mit der Rechtsprechung des Senats - davon ausgegangen, dass die Unternehmensfortführung nicht zu den Regelaufgaben eines vorläufigen Insolvenzverwalters gehört und deshalb einen Zuschlag rechtfertigen kann [...]. Das gilt auch für die Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes, wenn mehr als 20 Arbeitnehmer betroffen sind (BGH, Beschluss vom 22. Februar 2007 - IX ZB 120/06, WM 2007, 953 Rn. 9; vom 12. September 2019 - IX ZB 65/18, zVb Rn. 27).

3. Der Zuschlag bei Unternehmensfortführung im Insolvenzeröffnungsverfahren

BGH, Beschl. v. 12.9.2019 – IX ZB 65/18

- 1. Wird der vorläufige Insolvenzverwalter im Rahmen des ihm zustehenden Aufgabenkreises in erheblichem Umfang zur Vorbereitung einer Sanierung tätig, ist der damit verbundene Mehraufwand im Rahmen eines Zuschlags zu vergüten.**
- 2. Der Tatrichter kann einen Mehraufwand für arbeitsrechtliche Sonderaufgaben und Insolvenzgeldvorfinanzierung im Rahmen der Bemessung des Zuschlags für die Unternehmensfortführung berücksichtigen.**
- 3. Die Zahl der Arbeitnehmer eines schuldnerischen Unternehmens rechtfertigt für sich genommen keinen Zuschlag für arbeitsrechtliche Sonderaufgaben.**
- 4. Ein erheblicher Mehraufwand für die Insolvenzgeldvorfinanzierung kann sich aus den notwendigen Abläufen bei einer großen Zahl von Arbeitnehmern ergeben.**
- 5. Ein erheblicher Mehraufwand des (vorläufigen) Insolvenzverwalters für arbeitsrechtliche Sonderaufgaben oder Insolvenzgeldvorfinanzierung wird regelmäßig nicht durch eine höhere Berechnungsgrundlage aufgefangen.**

Begründung Rn. 15: Nach diesen Maßstäben können Tätigkeiten, welche der vorläufige Insolvenzverwalter für die Vorbereitung einer übertragenden Sanierung entfaltet, einen Zuschlag rechtfertigen. Ein solcher Zuschlag kann dem vorläufigen Insolvenzverwalter - anders als das Beschwerdegericht meint - nicht mit der Begründung versagt werden, die übertragende Sanierung führe zu einem Zuschlag bei der Vergütung des

(endgültigen) Insolvenzverwalters. Soweit bereits die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters Sanierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen betraf, ist sie bereits bei dessen Vergütung zu berücksichtigen.

Sowohl die Fortführung des Unternehmens des Schuldners als auch Bemühungen um eine Sanierung des Schuldners gehören nicht zu den Regelaufgaben eines vorläufigen Insolvenzverwalters und können deshalb einen Zuschlag rechtfertigen (BGH, Beschluß vom 11. März 2010 - IX ZB 122/08, ZIP 2010, 1909 Rn. 5 bei einer ausdrücklichen Beauftragung, Sanierungsmöglichkeiten zu prüfen). Daß die übertragende Sanierung selbst naturgemäß erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens stattgefunden hat, steht dem nicht entgegen. Hingegen scheidet die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters zur Vorbereitung der übertragenden Sanierung als Grundlage der Vergütung des (endgültigen) Insolvenzverwalters aus; sie kann nur einmal berücksichtigt werden (BGH, Beschluß vom 8. Juli 2004 - IX ZB 589/02, aaO).

Begründung Rn. 23: Entschließt sich der Tatrichter, einen Mehraufwand des (vorläufigen) Insolvenzverwalters durch arbeitsrechtliche Sonderaufgaben und die Insolvenzgeldvorfinanzierung in den Zuschlag für die Unternehmensfortführung einfließen zu lassen, muß er daher beachten, daß die mittelbare Erhöhung der Vergütung durch die Massemehrung nur den konkreten Mehraufwand durch die Betriebsfortführung abdecken kann. Um einen Mehraufwand durch sich mit der Betriebsfortführung überschneidende, nicht aber die Betriebsfortführung selbst betreffende Aufgaben angemessen zu berücksichtigen, steht es dem Tatrichter in diesem Fall frei, diesem Mehraufwand im Rahmen der Gesamtwürdigung durch eine angemessene Erhöhung des sich aus der Vergleichsrechnung ergebenden Zuschlags für die Betriebsführung oder durch eine angemessene Erhöhung des fiktiven Zuschlags für die Betriebsfortführung Rechnung zu tragen.

LG Duisburg, Beschl. v. 17.4.2018 – 7 T 147/17

- 1. Anfechtungsansprüche können nicht der Berechnungsgrundlage für die Vergütung des vorläufigen Verwalters zugerechnet werden, da sie erst mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen. Die Regelvergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters umfaßt regelmäßig die Vergütung für die Prüfung anfechtbarer Rechtshandlungen. Ist die Prüfung der Anfechtungs- und Aufrechnungsansprüche bereits im Rahmen seines Sachverständigengutachtens vorgenommen worden, so ist der Insolvenzverwalter für diese Tätigkeit bereits durch das Sachverständigenhonorar ausreichend entlohnt.**
- 2. Eine den Regelsatz übersteigende Vergütung ist festzusetzen, wenn der Insolvenzverwalter das Unternehmen des Schuldners fortgeführt hat und die Masse dadurch nicht entsprechend größer geworden ist. Hierzu ist zwingend erforderlich, daß der Antragsteller das Ergebnis der Fortführung durch eine gesonderte Einnahmen-/Ausgabenrechnung darstellt. Die Gewährung eines Zuschlags für die Fortführung ohne Vorlage einer entsprechenden Berechnung ist unzulässig, ein Zuschlag ist dann schon aus diesem Grund zu verweigern, da die ordnungsgemäße Rechnungslegung Kernaufgabe des Verwalters ist.**
- 4. Ein Zuschlag aufgrund ungeordneter und unübersichtlicher wirtschaftlicher Verhältnisse des Schuldners und des daran anknüpfenden Ermittlungsaufwandes ist nicht gerechtfertigt, wenn sich der vorläufige Insolvenzverwalter bereits aufgrund seiner Tätigkeit als Sachverständiger die erforderlichen Kenntnisse verschafft und er bereits in diesem Zusammenhang für den besonderen Ermittlungsaufwand eine Vergütung erhalten hat.**

4. Die Zahl der Arbeitnehmer als Indikator einer Arbeitsbelastung

BGH, Beschl. v. 12.9.2019 – IX ZB 65/18

Begründung Rn. 24: Die Rechtsbeschwerde rügt zudem mit Erfolg, daß das Beschwerdegericht für seine Annahme, ein mit einer größeren Zahl von Arbeitnehmern verbundener zusätzlicher Aufwand werde regelmäßig durch eine höhere Berechnungsgrundlage aufgefangen, keine tragfähigen Feststellungen getroffen hat. Insbesondere berücksichtigt das Beschwerdegericht nicht, daß der Umfang arbeitsrechtlicher Aufgaben sowohl von der Personalintensität als auch von der Personalaufwandsquote des schuldnerischen Unternehmens abhängt, ohne daß sich ein personalintensiver Betrieb oder eine hohe Personalaufwandsquote in einer entsprechend höheren Berechnungsgrundlage widerspiegeln müssen.

Begründung Rn. 27: Ein Zuschlag setzt nach § 3 Abs. 1 Buchst. d InsVV voraus, daß die mit der Insolvenzgeldvorfinanzierung zusammenhängenden Fragen den Verwalter erheblich in Anspruch genommen haben. Unterhalb der Schwelle von 20 Arbeitnehmern ist die zusätzliche Belastung des vorläufigen Insolvenzverwalters unerheblich und mit der Regelvergütung abgegolten (vgl. BGH, Beschluß vom 18. Dezember 2003 - IX ZB 50/03, ZIP 2004, 518, 520 zu Sozialplanverhandlungen; vom 22. Februar 2007 - IX ZB 120/06, ZIP 2007, 826 Rn. 9 zur Insolvenzgeldvorfinanzierung). Daraus folgt noch nicht, daß die Insolvenzgeldvorfinanzierung ab dieser Schwelle ohne weiteres zu einem erheblichen, einen Zuschlag rechtfertigenden Mehraufwand des Insolvenzverwalters führt. Bei einer Zahl von 42 betroffenen Arbeitnehmern liegt jedoch ein solcher Mehraufwand angesichts der notwendigen Arbeitsabläufe bei der Insolvenzgeldvorfinanzierung nahe.

BGH, Beschl. v. 12.9.2019 – IX ZB 1/17

Überträgt der Insolvenzverwalter eine ihm obliegende Aufgabe, die ein Verwalter ohne volljuristische Ausbildung nicht lösen kann, einem Rechtsanwalt und entnimmt er die dadurch entstehenden Auslagen der Insolvenzmasse, ist bei der Entscheidung über einen beantragten Zuschlag zur Vergütung zu berücksichtigen, daß dem Verwalter im Umfang der Delegation kein Mehraufwand entstanden ist.

Begründung Rn. 11: Die Abwicklung von Arbeitsverhältnissen gehört zu den Aufgaben eines Insolvenzverwalters. Aufgaben, die ein Insolvenzverwalter ohne volljuristische Ausbildung im Allgemeinen nicht lösen kann, darf er, auch wenn er selbst Volljurist ist, auf einen Rechtsanwalt übertragen und die dadurch entstehenden Auslagen aus der Masse entnehmen (BGH, Beschluß vom 23. März 2006 - IX ZB 130/05, WM 2006, 1298 Rn. 6; vom 3. Juli 2008 - IX ZB 167/07, juris Rn. 10, jeweils mwN). Ist er selbst als Rechtsanwalt zugelassen und führt er die Tätigkeit selbst aus, kann er aus der Insolvenzmasse Gebühren und Auslagen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz entnehmen (§ 5 Abs. 1 InsVV). Betrifft die delegierte oder selbst ausgeführte Tätigkeit die Erledigung einer dem Verwalter obliegenden, aber über den üblichen Umfang eines Insolvenzverfahrens hinausgehenden Aufgabe und beantragt der Verwalter deshalb einen Zuschlag nach § 3 Abs. 1 InsVV, ist bei der Entscheidung über den Zuschlag zu berücksichtigen, daß im Umfang der Delegation kein Mehraufwand für den Verwalter entstanden ist oder - im Falle des § 5 Abs. 1 InsVV - die Tätigkeit des Verwalters gesondert vergütet wurde.

LG Münster, Beschl. v. 7.11.2018 – 5 T 496/18

Ein Zuschlag bei der Vergütung für die Tätigkeit als endgültiger Insolvenzverwalter für arbeitsrechtliche Fragen ist nicht schon allein deshalb zuzubilligen, weil mehr als 20 Arbeitnehmer betroffen waren.

Begründung Rn. 2: Das läßt sich auch der vom Beschwerdeführer zitierten BGH-Entscheidung vom 25.10.2007 (IX ZB 55/06) nicht entnehmen. Dort heißt es lediglich, daß bei der Bearbeitung arbeitsrechtlicher Sachverhalte bis zur Anzahl von 20 Arbeitnehmern von einem Normalfall auszugehen ist, der durch die Regelvergütung abgegolten wird, was aber im Umkehrschluß noch nicht besagt, daß bei mehr als 20 Arbeitnehmern automatisch und unabhängig vom tatsächlichen Arbeitsaufwand immer ein Zuschlag zu gewähren wäre. [...] Die Kammer verbleibt dabei, daß die Grenze von 20 Arbeitnehmern nicht losgelöst von den Besonderheiten des Einzelfalles betrachtet werden darf, sondern vielmehr auf die durch die Arbeitnehmer konkret verursachten Angelegenheiten abzustellen ist.

5. Die Kürzung der Vergütung wegen vorläufiger Insolvenzverwaltung

AG Norderstedt, Beschl. v. 14.8.2019 – 66 IN 34/15

Bei der Festsetzung der Vergütung des Insolvenzverwalters kommt ein Abschlag gem. § 3 Abs. 2a InsVV - anders als bei Bestellung eines isolierten Sachverständigen - grundsätzlich in Betracht, wenn der vorläufige Insolvenzverwalter gleichzeitig zum Sachverständigen bestellt wurde.

Dazu auch:

BGH, Beschl. v. 18.6.2009 – IX ZB 97/08; keine Kürzung, wenn nur Tätigkeit als Sachverständiger.

6. Die Kürzung wegen geringer Arbeitsbelastung im Nachlaßinsolvenzverfahren

LG Münster, Beschl. v. 19.12.2017 – 5 T 598/17

Ein Abschlag von 40% ist bei Überschaubarkeit der Vermögensverhältnisse im Nachlaßinsolvenzverfahren (hier lediglich Guthaben auf dem Nachlaßtreuhandkonto) und aufgrund der Tatsache, daß aufgrund zuvor eingerichteten Nachlaßpflegschaft weder Erben noch Nachlaßgegenstände zu ermitteln sind, sowie angesichts der geringen Gläubigerzahl (hier drei) angemessen.

7. Die Kürzung der Mindestvergütung

BGH, Beschl. v. 14.12.2017 – IX ZB 101/15

1. Die Mindestvergütung des Insolvenzverwalters kann - insbesondere unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 InsVV - im Wege eines Abschlags gekürzt werden, wenn der qualitative und quantitative Zuschnitt des Verfahrens erheblich hinter den Kriterien eines durchschnittlichen massearmen Verfahrens zurückbleibt und der Regelsatz der Mindestvergütung deshalb zu einer unangemessen hohen Vergütung führen würde.

2. In einem Verbraucherinsolvenzverfahren schließt die Regelung in § 13 InsVV n.F. über die Ermäßigung der Mindestvergütung des Insolvenzverwalters Abschläge von der Mindestvergütung nach § 3 Abs. 2 InsVV nicht aus. Die Prüfung, ob die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar sind und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering ist, hat sich, wenn der Regelsatz der Mindestvergütung unterschritten werden soll, auch in einem Verbraucherinsolvenzverfahren am Durchschnitt der massearmen Verfahren auszurichten.

2c. Die Vergütung des Insolvenzverwalters in einem Verbraucherinsolvenzverfahren darf nicht unter der Mindestvergütung liegen, die einem Treuhänder nach § 13 InsVV a.F. zu gewähren war.

Begründung Rn. 14: Die Voraussetzungen eines Abschlags von der Mindestvergütung werden aber bei der gebotenen Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Aspekte in der Praxis selten gegeben sein. Der Senat hat bereits in seinem Beschluß vom 13. Juli 2006 (IX ZB 104/05, BGHZ 168, 321 Rn. 42) ausgeführt, für eine Kürzung der Regelmindestvergütungssätze nach § 2 Abs. 2 InsVV bestehe nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen Raum. Zwar ging es dort um die Kürzung der Mindestvergütung eines vorläufigen Insolvenzverwalters auf ein Viertel des Regelsatzes nach § 11 Abs. 1 Satz 2 InsVV aF (jetzt § 63 Abs. 3 Satz 2 InsO). Auch Abschläge nach § 3 Abs. 2 InsVV unterliegen aber engen Voraussetzungen, wenn die Mindestvergütung des § 2 Abs. 2 InsVV betroffen ist. Ein Abschlag auf die Mindestvergütung kommt nur in Betracht, wenn der qualitative und quantitative Zuschnitt des Verfahrens so weit hinter den Kriterien eines durchschnittlichen massearmen Verfahrens zurückbleibt, daß der Regelsatz der Mindestvergütung zu einer unangemessen hohen Vergütung führen würde.

LG Münster, Beschl. v. 22.5.2019 – 5 T 630/18

- 1. Ob auch die Mindestvergütung nach § 13 InsVV (erneut) nach § 3 Abs. 2 lit. e InsVV gekürzt werden kann, ist streitig.**
- 2. Eine Kürzung der Mindestvergütung gemäß § 13 InsVV nach § 3 Abs. 2 lit. e InsVV kommt jedenfalls nur dann in Betracht, wenn der qualitative und quantitative Zuschnitt des Insolvenzverfahrens erheblich hinter den Kriterien eines durchschnittlichen massearmen Verfahrens (i.S.d. § 13 InsVV) zurückbleibt.**
- 3. Der Umstand, daß keine Anfechtungen vorzunehmen, keine mit Absonderungsrechten belasteten Gegenstände zu verwerten und auch sonst keine Verwertungstätigkeiten zu erledigen waren, reicht für einen Abschlag nicht aus.**

LG Münster, Beschl. v. 23.8.2017 – 5 T 484/17, ZVI 2018, 127

Ein Abschlag von 30% ist bei Überschaubarkeit der Vermögensverhältnisse des Schuldners, einfacher Verwertungstätigkeit und bei geringer Zahl der Gläubiger angemessen.

Praktische Fragestellungen:

- Eine weite Anwendung des Kürzungstatbestandes führt zur Vergütung wie in Verfahren vor dem 1.7.2014; widerspricht das nicht dem gesetzgeberischen Willen der Anhebung der Vergütung?
- Die Höhe der Berechnungsgrundlage ist kein Kürzungstatbestand.

IV. Sonstige Fragen zur Vergütung in Insolvenzverfahren

1. Die Verwirkung des Vergütungsanspruchs

BGH, Beschl. v. 22.11.2018 – IX ZB 14/18

1a. Ein Insolvenzverwalter, der zum Nachteil der Masse eine strafbare Untreue begeht, um sich oder einen nahen Angehörigen zu bereichern, handelt regelmäßig in besonders schwerem Maß verwerflich und verwirkt in der Regel seinen Anspruch auf Vergütung.

1b. Hat der Insolvenzverwalter seinen Anspruch auf Vergütung verwirkt, ist der Insolvenzverwalter mit seinem Anspruch auf Vergütung insgesamt ausgeschlossen.

2. Die Verwirkung des Anspruchs auf Vergütung erstreckt sich regelmäßig auch auf die vom Insolvenzverwalter als Pauschsatz geltend gemachten Auslagen.

2. Die Änderung des Vergütungsantrags im Beschwerdeverfahren

LG Hamburg, Beschl. v. 19.10.2017 – 330 T 30/17

Neuberechnung der Vergütungsforderung ist mit einer im Beschwerdeverfahren noch zulässigen Antragsänderung gemäß §§ 263 ff. ZPO nicht zu vereinbaren, wenn der dem neuen Vergütungsantrag zugrundeliegende Lebenssachverhalt vollständig ausgetauscht wurde, indem der vorläufige Insolvenzverwalter nunmehr erstmals erklärt, Tätigkeiten hinsichtlich der seinerzeit irrtümlich als massefremd gewerteten Immobilien entfaltet zu haben.

Begründung Rn. 14 ff.: Zu Recht und mit ausführlicher, zutreffender Begründung hat das Amtsgericht ausgeführt, daß der Beschwerdeführer seinen ursprünglichen Vergütungsantrag vom [...] mit Schriftsatz vom [...] nicht im Sinne einer im Beschwerdeverfahren zulässigen Antragsänderung modifiziert, sondern konkludent zurückgenommen und einen neuen Antrag gestellt hat.

Diese Neuberechnung der Vergütungsforderung ist mit einer im Beschwerdeverfahren noch zulässigen Antragsänderung gemäß § 263 ff ZPO nicht zu vereinbaren. Der ursprüngliche und der neue Vergütungsantrag sind zwar hinsichtlich des mit dem Antrag verfolgten Begehrens naturgemäß deckungsgleich, nämlich auf Zahlung der Vergütung in Euro gerichtet. Aber der dem auf Zahlung in Euro gerichteten Vergütungsantrag zugrundeliegende Lebenssachverhalt wurde vollständig ausgetauscht, indem der Beschwerdeführer nunmehr erstmals erklärt, Tätigkeiten hinsichtlich der seinerzeit irrtümlich als massefremd gewerteten Immobilien entfaltet zu haben.

Über diesen neuen Vergütungsantrag vom 04.08.2016 hat das Amtsgericht erstinstanzlich zu entscheiden. Der ursprüngliche Vergütungsantrag vom 19.05.2016 wurde zurückgenommen.

3. Keine nachträgliche Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Beschwerdegericht

BGH, Beschl. v. 18.10.2018 – IX ZB 31/18, BGHZ 220, 90

1. Eine Gegenvorstellung ist unzulässig, wenn das Gericht nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozeßordnung nicht befugt ist, seine getroffene Entscheidung zu ändern. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Gericht gemäß § 318 ZPO an die von ihm getroffenen Entscheidungen gebunden ist.

2. Beschlüsse, die auf sofortige Beschwerde ergangen sind und der Rechtsbeschwerde unterliegen, sind in entsprechender Anwendung von § 318 ZPO unabänderlich und damit grundsätzlich bindend (Festhaltung BGH, 19. Juli 2018, V ZB 6/18, WM 2018, 1900 Rn. 9, 10).

Dazu eingehend:

Keller, DZWIR 2019, 10.

4. Die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses

LG Hamburg, Beschl. v. 3.8.2018 – 326 T 41/17

1. Die Vergütung eines Gläubigerausschußmitglieds kann bei besonderer Sachkunde mit einem Stundensatz von 200 Euro angesetzt werden.

2. Im Hinblick auf die Einzelfallbetrachtung ist es dem Insolvenzgericht verwehrt, "rechtspolitische" Erwägungen zur grundsätzlichen Problematik der Auskömmlichkeit der Vergütung bei der Tätigkeit qualifizierter Vertreter in Gläubigerausschüssen heranzuziehen.

Hinweis:

Rechtsbeschwerde beim BGH anhängig unter: IX ZB 71/18.

5. Der Vergütungsanspruch des Kanzleiabwicklers

BGH, Urt. v. 28.11.2019 – IX ZR 239/18

- 1. Die Ansprüche des Abwicklers einer Rechtsanwaltskanzlei auf Vergütung für seine Tätigkeit stellen keine Masseverbindlichkeiten dar.**
- 2. Bürgerlich-rechtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kanzleiabwickler und dem ehemaligen Rechtsanwalt bestehen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Rechtsanwalts nicht zu Lasten der Masse fort, soweit der ehemalige Rechtsanwalt als Auftraggeber anzusehen ist.**
- 3. Ein Dienstvertrag des Schuldners, der kein Dauerschuldverhältnis begründet, besteht nicht mit Wirkung für die Insolvenzmasse fort. Dies gilt auch für Anwaltsverträge.**

Erste Instanz noch:

AG Bückeburg, Urt. v. 13.7.2018 – 31 C 55/18

Bei der Vergütung eines von der Rechtsanwaltskammer für den insolventen Rechtsanwalt bestellten Abwicklers stellt eine einfache Insolvenzforderung dar, soweit sie für die Tätigkeit vor Insolvenzeröffnung angefallen ist. Für den Zeitraum nach Insolvenzeröffnung handelt es sich um eine Masseverbindlichkeit.

6. Das Honorar eines Sanierungsgeschäftsführers

AG Hamburg, Beschl. v. 7.5.2019 – 67g IN 118/19

1. Bei den Vergütungsansprüchen eines Insolvenzgeschäftsführers im Rahmen eines (vorläufigen) Eigenverwaltungsverfahrens handelt es sich jedenfalls dann um Kosten des Verfahrens i.S.d. § 54 InsO analog, wenn der Insolvenzgeschäftsführer als Insolvenzfachmann „ins Organ geht“ und der entsprechende Dienst-/Rahmenvertrag vorsieht, daß die Vergütung in Anlehnung an die InsVV erfolgen soll. Für die Festsetzung der Vergütung ist das Insolvenzgericht zuständig, § 64 InsO analog.

2. Solange keine gefestigte Rechtsprechung zur insolvenzspezifischen Einordnung des Vergütungsanspruchs eines Insolvenzgeschäftsführers existiert, hat das Insolvenzgericht auf eine entsprechende Anregung hin dann - vorsorglich - eine Einzelermächtigung zu erteilen, durch die der Vergütungsanspruch zumindest in den Rang einer sonstigen Masseverbindlichkeit gehoben wird, wenn aufgrund der Vergütungsvereinbarung prognostisch keine Nachteile für die Gläubiger zu erwarten sind.

Fragestellung:

- Ob § 54 InsO überhaupt analogiefähig ist, ist höchst fragwürdig.
- Bedarf es überhaupt einer „gefestigten Rechtsprechung“ zur Einordnung des Vergütungsanspruchs eines Insolvenzgeschäftsführers?
- Zu Recht kritisch auch *Frind*, ZIP 2019, 1945.

7. Die Akteneinsicht durch Dritte

OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 13.12.2018 – 20 VA 16/17

1. Die Rechtspflicht der Gerichtsverwaltungen zur Publikation veröffentlichungswürdiger Gerichtsentscheidungen, die aus dem Rechtsstaatsgebot einschließlich der Justizgewährungspflicht, dem Demokratiegebot und dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt und die Herausgabe anonymisierter Entscheidungsabschriften an interessierte Dritte umfaßt, gilt grundsätzlich auch für Entscheidungen, welche im Insolvenzverfahren ergehen.

2. Vor der Herausgabe der Abschrift einer Vergütungsentscheidung im Insolvenzverfahren an Dritte hat die Gerichtsverwaltung eine Verletzung etwaiger Geheimhaltungsinteressen der Beteiligten wegen der Nichtöffentlichkeit des Insolvenzverfahren nach einem strengen Maßstab zu prüfen; erforderlichenfalls kann nach einer Abwägung des öffentlichen Informationsinteresses und der Geheimhaltungsinteressen der Beteiligten nach pflichtgemäßem Ermessen eine Anonymisierung nicht genügen und die Herausgabe der Entscheidung verweigert werden.

3. Die Vorschriften der Insolvenzordnung zur Veröffentlichung von Entscheidungen, insbesondere § 64 Abs. 2 InsO, dienen den Interessen der Beteiligten des Insolvenzverfahrens und dessen Beschleunigung. Ein nicht verfahrensbeteiligter Dritter kann aus jenen Vorschriften keine eigenen Rechte im Hinblick auf die Erteilung von Entscheidungsabschriften herleiten.

Sachverhalt: Das Insolvenzverfahren wurde nach Bestätigung des Insolvenzplans aufgehoben. Der Insolvenzverwalter und alle Beteiligten einigten sich im Hinblick auf noch laufende Insolvenzverfahren über konzernabhängige Gesellschaften im Ausland darauf, über die vom Insolvenzgericht festgesetzte Vergütung Still-schweigen zu halten. Ein Dritter begehrt mit dem Argument, er benötige den Festsetzungsbeschluß für wissenschaftliche Zwecke, Akteneinsicht.

Hinweis:

Rechtsbeschwerde beim BGH anhängig unter: IV AR (VZ) 1/19.

Dazu auch:

Thole, NZI 2019, 638.

B. Wo liegt konkreter und dringender Reformbedarf im Vergütungsrecht?

I. Was ist das Normalverfahren?

1. Die Deduktion der Tatbestände eines Normalverfahrens aus § 3 InsVV

BGH, Beschl. v. 22.9.2016 – IX ZB 71/14 - Zur Vergütung des vorläufigen Sachwalters

Begründung Rn. 52, 53, 54: Die Versagung eines Zuschlags wegen der Unternehmensfortführung in der Zeit der vorläufigen Sachwaltung ist teilweise rechtsfehlerhaft.

Richtig ist allerdings die Annahme, dass die Unternehmensfortführung für das Eröffnungsverfahren bei beantragter Eigenverwaltung typisch ist und den gesetzlichen Regelfall prägt. Das wird von der Rechtsbeschwerde auch nicht in Frage gestellt. Bei Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters ist das Unternehmen, das der Schuldner betreibt, allerdings gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO in der Regel ebenfalls vorerst fortzuführen. Das gilt aber nur, wenn überhaupt ein Unternehmen vorhanden und dieses noch werbend tätig ist. Das ist in Verfahren, in denen keine Eigenverwaltung beantragt wird, nicht der Regelfall.

Jedenfalls ist auf die Vergütung des Sachwalters wie des vorläufigen Sachwalters gemäß § 10 InsVV die Vorschrift des § 3 InsVV entsprechend anwendbar, der in Absatz 1 Buchst. b bei Unternehmensfortführung regelmäßig einen Zuschlag vorsieht, wenn die Masse nicht entsprechend größer geworden ist. Der vorläufige Sachwalter wie der endgültige Sachwalter führen freilich das Unternehmen nicht selbst fort, sondern haben die Fortführung durch den Schuldner gemäß § 274 Abs. 2 InsO lediglich zu überwachen. [...] Denn die Begleitung der Unternehmensfortführung kann ähnlich aufwändig sein wie die Unternehmensfortführung selbst (vgl. BGH, Beschluss vom 13. April 2006, aaO).

BGH, Beschl. v. 12.9.2019 – IX ZB 65/18 – Zur Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters

Begründung Rn. 22: Berücksichtigt der Tatrichter einen Mehraufwand durch arbeitsrechtliche Aufgaben und die Insolvenzgeldvorfinanzierung bei der Höhe des fiktiven Zuschlags für die Betriebsfortführung, muss er beachten, dass ein Zuschlag nach § 3 Abs. 1 Buchst. d InsVV für einen Mehraufwand durch arbeitsrechtliche Fragen, die den Verwalter erheblich in Anspruch genommen haben, anders als ein Zuschlag nach § 3 Abs. 1 Buchst. b InsVV nicht davon abhängt, inwieweit die Masse durch eine Betriebsfortführung größer geworden ist (vgl. auch BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2003 - IX ZB 50/03, ZIP 2004, 518, 520 zur mittelbaren Masseerhöhung durch Sozialplanverhandlungen). Dies beruht auf der Vorstellung des Ordnungsgebers, dass die durch arbeitsrechtliche Fragen eintretenden Erschwernisse unabhängig davon zu vergüten sind, ob eine größere Berechnungsgrundlage zu einer - mittelbaren - Erhöhung der Vergütung führt.

Begründung Rn. 27: Ein Zuschlag setzt nach § 3 Abs. 1 Buchst. d InsVV voraus, dass die mit der Insolvenzgeldvorfinanzierung zusammenhängenden Fragen den Verwalter erheblich in Anspruch genommen haben. Unterhalb der Schwelle von 20 Arbeitnehmern ist die zusätzliche Belastung des vorläufigen Insolvenzverwalters unerheblich und mit der Regelvergütung abgegolten (vgl. BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2003 - IX ZB 50/03, ZIP 2004, 518, 520 zu Sozialplanverhandlungen; vom 22. Februar 2007 - IX ZB 120/06, ZIP 2007, 826 Rn. 9 zur Insolvenzgeldvorfinanzierung). Daraus folgt noch nicht, dass die Insolvenzgeldvorfinanzierung ab dieser Schwelle ohne weiteres zu einem erheblichen, einen Zuschlag rechtfertigenden Mehraufwand des Insolvenzverwalters führt. Bei einer Zahl von 42 betroffenen Arbeitnehmern liegt jedoch ein solcher Mehraufwand angesichts der notwendigen Arbeitsabläufe bei der Insolvenzgeldvorfinanzierung nahe.

LG Berlin, Beschl. v. 21.11.2017 – 20 T 119/17

- 1. Der vergütungsrechtliche Normalfall wird durch die InsVV zwar nicht positiv definiert, allerdings wird allgemein aus den in § 3 Abs. 1 InsVV genannten Erhöhungsfaktoren gefolgert, daß ein Normalfall vorliegt, wenn die Tatbestände des § 3 Abs. 1 InsVV nicht gegeben sind.**
- 2. Die Erhöhung oder Kürzung der Vergütung darf hierbei nicht nach pauschalisierten Tatbeständen erfolgen, sondern muß immer die tatsächliche Arbeitsbelastung des Insolvenzverwalters berücksichtigen.**

LG Hamburg, Beschl. v. 10.1.2019 – 330 T 84/18

- 1. Der vergütungsrechtliche Normalfall für die Vergütung des Insolvenzverwalters wird durch die InsVV zwar nicht positiv definiert, allerdings wird allgemein aus den in § 3 Abs. 1 und 2 InsVV genannten Zu- und Abschlagsfaktoren gefolgert, daß ein Normalfall vorliegt, wenn die Tatbestände der § 3 Abs. 1 und 2 InsVV nicht gegeben sind.**
- 2. Die Erhöhung oder Kürzung der Vergütung im Sinne des § 3 InsVV darf nicht nach pauschalisierten Tatbeständen erfolgen, sondern muß immer die tatsächliche Arbeitsbelastung des Insolvenzverwalters berücksichtigen. Die Tatbestände des § 3 Abs. 1 und 2 InsVV dürfen nicht ohne Bezug zu dem konkreten Fall und der konkreten Arbeitsbelastung angewendet werden.**

Praktische Fragestellungen:

- Sanierungsbemühungen des vorläufigen Insolvenzverwalters sind zuschlagsfähig; sie können aber nicht in gleichem Maße beim Insolvenzverwalter nach Eröffnung berücksichtigt werden. Hier ist eine sachgerechte Abgrenzung der Arbeitsbelastung vorzunehmen.
- Insolvenzgeldvorfinanzierung ist nicht - wie heute oftmals behauptet – Bestandteil eines Regelverfahrens, sondern entsprechend dem Arbeitsaufwand zuschlagsfähig. Allein die Zahl der Arbeitnehmer ist aber kein Kriterium der Erhöhung, sie kann aber Anhaltspunkt für den Umfang der Arbeitsbelastung sein. Die – auch vom BGH früher vertretene – Grenz von 20 Arbeitnehmern soll nicht gelten.
- Die Höhe der Berechnungsgrundlage ist kein Maßstab für die Arbeitsbelastung und damit die Zuerkennung des konkreten Zuschlags.
- Anhaltspunkte zur Definition des sogenannten Normalverfahrens, für welches keine Zuschläge in Betracht kommen:
 - Die Höhe der Berechnungsgrundlage stellt für sich keinen Maßstab des Normalverfahrens dar, da sie nichts über die konkrete Arbeitsbelastung aussagt.
 - Was als Tatbestand in § 3 Abs. 1 InsVV genannt ist, ist kein Tatbestand des Normalverfahrens, z. B. Insolvenzgeldvorfinanzierung (§ 3 Abs. 1 lit. d InsVV).
 - Quantitative Tatbestände, z. B. die Zahl der Arbeitnehmer, sind individuell zu berücksichtigen; sie können je nach Art und Umfang des Unternehmens Teil eines Normalverfahrens sein oder Tatbestand eines Zuschlags sein.

2. Die Bewertung von Einzeltatbeständen

LG Münster, Beschl. v. 25.8.2019 – 5 T 300/18

1. Bei der Vergütung ist zu berücksichtigen, daß einerseits eine hohe Vergütung des Insolvenzverwalters die Befriedigungsaussichten der Gläubiger schmälert, andererseits aber der Insolvenzverwalter auch eine Tätigkeit ausübt, die allen Gläubigern zugutekommt, so daß insoweit ein angemessener Ausgleich zu schaffen ist.

2. Das sogenannte Normalverfahren ist stets im Lichte des jeweiligen Einzelfalls, insbesondere der jeweiligen Insolvenzmasse zu sehen. Andernfalls wären bei Verfahren mit sehr geringer Insolvenzmasse auch noch Abschläge vorzunehmen, weil sie zugleich diverse Kriterien des Normalverfahrens - wenn man diese absolut betrachtet - nicht erfüllen.

3. Folgende Umstände sprechen für ein unterhalb des Normalfalles liegenden Verfahrens: Insolvenzmasse bis 25.000 EUR, keine Arbeitnehmer, keine Betriebsstätte, wenige Vermögenswerte, 19 Buchungsvorgänge.

Folgende Tatbestände rechtfertigen zwar keinen Zuschlag, sprechen aber für einen gewissen Aufwand, der auch keine Kürzung rechtfertigt: 48 Gläubigerforderungen, Anfechtungsansprüche, Ansprüche gegen Kommanditisten, Fertigung von Steuererklärungen.

3. Der Geltungsbereich Mindestvergütung des § 2 Abs. 2 InsVV

AG Charlottenburg, Beschl. v. 1.3.2019 – 36a IN 4295/17

1. Die Vergütung für eine Tätigkeit als (vorläufiger) Sachwalter beträgt gem. § 2 Abs. 2 InsVV mindestens 1.000 Euro. Diese Vergütung erhöht sich entsprechend der Gläubigeranzahl, § 2 Abs. 2 InsVV. Dabei entspricht den Gläubigern, die im eröffneten Verfahren Forderungen anmelden, im Eröffnungsverfahren am ehesten die Gesamtzahl der festgestellten Gläubiger, bei denen mit einer Anmeldung im eröffneten Verfahren zu rechnen ist.

2. Bei komplexen Verfahren sind Zuschläge zur Sachwaltervergütung zu gewähren. Gerechtfertigt sind Zuschläge beispielsweise bei einer weit überdurchschnittlichen Unternehmensgröße, einer Unternehmensfortführung, einer hochkomplexen gesellschaftlichen Struktur, wegen eines Auslandsbezugs, einer umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit und der Klärung der Angelegenheiten mehrerer Tausend Arbeitnehmer.

Sachverhalt: Im Insolvenzeröffnungsverfahren wurde ein vorläufiger Sachwalter bestellt. Der Antrag auf Eigenverwaltung wurde nach Insolvenzeröffnung zurückgenommen, der Sachwalter wurde zum Insolvenzverwalter bestellt. Am Insolvenzverfahren sind rund 700.000 Gläubiger beteiligt, die Forderungsanmeldungen sind nicht abgeschlossen. Der vorläufige Sachwalter/Insolvenzverwalter beantragte einen Vorschuß auf seine Vergütung.

Dazu: *Fuchs*, NZI 2019, 180; *Blersch*, NZI 2019, 529; *Helmi/Stagge*, ZInsO 2019, 1834.

2. Methodische Grundüberlegungen zur Anwendung des § 2 Abs. 2 InsVV

Die Zahl der Gläubiger als Kriterium des Arbeitsaufwandes und der Vergütungsbestimmung:

- Zahl der Gläubiger als Kriterium des Normalverfahrens.
- Zahl der Gläubiger als Erhöhungstatbestand des § 3 Abs. 1 InsVV.

Bei besonders hoher Gläubigerzahl muß die Erhöhung degressiv ausgestaltet werden, weil mit standardisierten Arbeitsabläufen der konkrete Aufwand nicht linear zur Gläubigerzahl steigt.

Beispiel:

101 bis 10.000 Gläubiger	10 Prozent je 100 Gläubiger	Faktor gesamt 10,0
10.001 bis 20.000 Gläubiger	7 Prozent je 100 Gläubiger	Faktor gesamt 7,0
20.001 bis 30.000 Gläubiger	5 Prozent je 100 Gläubiger	Faktor gesamt 5,0
30.001 bis 40.000 Gläubiger	3 Prozent je 100 Gläubiger	Faktor gesamt 3,0
40.001 bis 50.000 Gläubiger	2 Prozent je 100 Gläubiger	Faktor gesamt 2,0
50.001 bis 60.000 Gläubiger	1 Prozent je 100 Gläubiger	Faktor gesamt 1,0
60.001 bis 70.000 Gläubiger	0,5 Prozent je 100 Gläubiger	Faktor gesamt 0,5
70.001 bis 80.000 Gläubiger	0,25 Prozent je 100 Gläubiger	Faktor gesamt 0,25
80.001 bis 100.000 Gläubiger	0,15 Prozent je 100 Gläubiger	Faktor gesamt 0,30
ab 100.001 Gläubiger	0,10 Prozent je 100 Gläubiger	

Fortführend die Empfehlung

Keller, Vergütung, 4. Aufl. 2016, § 4 Rn. 132.

Die Mindestvergütung des § 2 Abs. 2 InsVV wurde historisch im Jahre 2004 eingeführt, nachdem der BGH die frühere Regelung beanstandet hatte (Beschl. v. 15.1.2004 – IX ZB 96/03, BGHZ 157, 282). Ausgangspunkt war die Unangemessenheit der Mindestvergütung bei Kleininsolvenzen mit geringer Gläubigerzahl.

Gilt § 2 Abs. 2 InsVV uneingeschränkt auch in der Unternehmensinsolvenz?

- Grammatische Auslegung: Keine Einschränkung des Anwendungsbereichs.
- Systematische Auslegung: § 2 Abs. 2 InsVV im allgemeinen Regelungsbereich verortet.
- Teleologische Auslegung: Sicherung der Mindestvergütung auch in der Unternehmensinsolvenz.

Berechnung der Mindestvergütung unter Berücksichtigung der Gläubigerzahl (G) bei mehr als 30 Gläubigern nach folgender Formel:

$$x \text{ [Vergütung]} = (G \text{ [Zahl der Gläubiger]} - 30) \times 20 \text{ €} + 1\,600 \text{ €}$$

Keller, Vergütung, 4. Aufl. 2016, § 4 Rn. 99; *Keller, NZI* 2005, 23.

Da die Mindestvergütung des § 2 Abs. 2 InsVV in jeder Verfahrensart Anwendung findet, gilt, ist in jedem Fall eine Vergleichsberechnung zwischen der Mindestvergütung und der Regelvergütung nach § 2 Abs. 1 InsVV erforderlich.

Berechnungsformel:

$$G = \frac{\text{Regelvergütung} - 1.600,00}{20} + 30$$

Das Verhältnis von Regelvergütung und Mindestvergütung ändert sich rasch zugunsten der Mindestvergütung, wenn die Insolvenzmasse nicht sehr hoch ist. Bei hoher Insolvenzmasse muß die Gläubigerzahl mehr als überdurchschnittlich hoch sein, damit die Mindestvergütung maßgeblich ist. Die Regelvergütung steigt im übrigen degressiv zur Insolvenzmasse, die Mindestvergütung steigt linear zur Gläubigerzahl.

Vergleich der Vergütungserhöhung nach § 3 Abs. 1 InsVV mit Mindestvergütung nach § 2 Abs. 2 InsVV.

Gläubigerzahl:	700.000
Mindestvergütung nach § 2 Abs. 2 InsVV:	14.001.000,00 EUR

Vergleichsweise Erhöhung der Regelvergütung nach § 3 Abs. 1 InsVV:

101 bis 100.000 Gläubiger	Faktor gesamt	29,05
100.001 bis 700.000 Gläubiger: $600.000 : 100 \times 0,1 =$	Faktor	6,00
	Erhöhung gesamt	35,05

II. Überlegungen zur Vereinfachung der Bestimmung der Berechnungsgrundlage

1. Vergleichsrechnungen zur Vermeidung von Doppelvergütung und zur Erzeugung von Scheinobjektivität

Vergleichsrechnung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV:

- Verwertung beweglichen und unbeweglichen Vermögens.
- Bestimmung eines Feststellungskostenbetrages für die Insolvenzmasse.
- Ab einer Insolvenzmasse von 25 Millionen Euro ohne Wirkung.

Vergleichsrechnung bei Unternehmensfortführung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 lit. b) und § 3 Abs. 1 lit. b) InsVV:

- Abgrenzungsschwierigkeiten bei einzelnen Masseverbindlichkeiten.
- Scheinobjektivität zur Bestimmung des angemessenen Zuschlags, der im übrigen tatrichterliche Entscheidung sein soll.

Vergleichsrechnung bei Massemehrung (BGH, Beschl. v. 8.3.2012 – IX ZB 162/11, ZIP 2012, 682 = NZI 2012, 372 = DZWIR 2012, 260 m. Anm. *Keller*):

- Abgrenzungsschwierigkeiten bei einzelnen Zuschlagstatbeständen.

2. Der Abzug von Masseverbindlichkeiten

Vorschlag:

- Abzug aller Masseverbindlichkeiten; diskutabel Ausnahme oktroyierter Masseverbindlichkeiten.
- Streichung § 1 Abs. 2 InsVV.
- Berechnungsgrundlage entspricht tatsächlicher Teilungsmasse.
- Problematik der Delegation wird entschärft.
- Anpassung der Berechnung der Regelvergütung.
- Problem: Die tatsächliche Belastung der Insolvenzmasse mit Kosten und Vergütung wird sichtbar.

III. Die angemessene Anhebung der Regelvergütung des § 2 InsVV

1. Welcher Preisindex ist vergleichbar?

- Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Beratungsdienstleistungen.
- Erzeugerpreisindex für gewerbliche Produkte, speziell Dienstleistungen Rechtsberatung.
- Vergleichend allgemeine Verbraucherpreisindex.

Eingehend *Zimmer*, InsVV, § 2 Rn. 36 ff. mit Anhang XIV.

Die Indizes beziehen sich statistischen nicht alle auf den Zeitraum von 1998 bis 2019. Statistisch gemittelt Preisanstieg um 36,92 %.

<https://www.vid.de/initiativen/gemeinsame-reformvorschlaege-von-nivd-und-vid-zur-reformder-insolvenzrechtlichen-verguetungsverordnung/>

Der Verbraucherpreisindex beansprucht allgemein keine Vergleichbarkeit zu speziellen Produkten oder Dienstleistungen. Für die Zeit von 1998 bis 2019 Erhöhung um 27,1 %.

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Verbraucherpreise-12Kategorien.html>.

2. Anhebung der Degressionsstufen oder der Prozentsätze

BGH, Beschl. v. 4.12.2014 – IX ZB 60/13

Die Festsetzung der Vergütung des Insolvenzverwalters nach den Regelsätzen verletzt trotz der Geldentwertung seit dem Inkrafttreten der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung im Jahr 1999 derzeit noch nicht den Anspruch des Verwalters auf eine seiner Qualifikation und seiner Tätigkeit angemessene Vergütung.

BGH, Beschl. v. 12.9.2019 – IX ZB 2/19

Ob die Ausgestaltung der Vergütung nach der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung dem Anspruch des Insolvenzverwalters auf eine seiner Qualifikation und seiner Tätigkeit angemessene Vergütung genügt, richtet sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, für das der Insolvenzverwalter eine Vergütung beansprucht.

BVerfG, Beschl. v. 9.2.1989 – 1 BvR 1165/87

- 1. Die VergVO ist wirksam erlassen, da die vorkonstitutionelle Ermächtigungsgrundlage des § 85 Abs. 2 KO als Bundesrecht fortgilt und die Ermächtigung auf den Bundesminister der Justiz übergegangen ist.**
- 2. Die VergVO bietet ausreichende Möglichkeiten, den gesetzlichen Vergütungsanspruch (§ 85 KO) zu konkretisieren und dem Einzelfall angemessene Beträge festzusetzen.**
- 3. §3 Abs. 1 VergVO („Regelvergütung“) verstößt nicht gegen Art. 12 Abs. 1 GG, da die Vorschrift verfassungskonform auszulegen ist.**
- 4. § 3 Abs. 1 VergVO ist nicht isoliert zu betrachten. Bei der Regelvergütung gem. § 3 Abs. 1 VergVO handelt es sich vielmehr um eine bewegliche und offene Vergütungsregelung, in die die „Besonderheiten der Geschäftsführung“ gem. § 4 Abs. 1 VergVO einzubeziehen sind. Diese „dynamische“ Regelvergütung gem. §3 Abs. 1 i. V. m. §4 Abs. 1 VergVO kann nicht nach Belieben zugebilligt werden, sondern muß festgesetzt werden, wenn ihre Voraussetzungen erfüllt sind.**
- 5. Zu den Besonderheiten der Geschäftsführung, die bei der Festsetzung der Regelvergütung zu berücksichtigen sind, gehören auch solche Tätigkeiten des Konkursverwalters, die seit 1972 zu seinem Aufgabenkreis hinzugekommen sind, auch wenn diese inzwischen laufend anfallen.**

BGH, Beschl. v. 12.9.2002 – V ZB 39/02

1. § 24 der Zwangsverwalterverordnung ist in der Weise anzuwenden, daß die Regelvergütung des Zwangsverwalters jedenfalls von dem als Jahresmiete oder -pacht eingezogenen Betrag

bis zu 1.500 €	9 v.H.
und von den Beträgen über 1.500 € bis 3.000 €	8 v.H.
über 3.000 € bis 4.500 €	7 v.H.
über 4.500 €	6 v.H.

beträgt. Eine Erhöhung der Vomhundertsätze bleibt zu prüfen.

2. Die Mindestvergütung des Zwangsverwalters nach § 24 Abs. 3 ZwVerwVO beträgt 90 €, diejenige nach § 24 Abs. 4 ZwVerwVO 45 €.

3. § 25 ZwVerwVO greift nur ein, wenn individuelle, tätigkeitsbezogene Besonderheiten der Geschäftsführung im Einzelfall diese als entweder besonders schwierig oder aufwendig bzw. als ungewöhnlich leicht oder geringfügig erscheinen lassen und deshalb ein Mißverhältnis zur Regelvergütung des § 24 ZwVerwVO entstehen würde.

AG Potsdam, Beschl. v. 2.12.2019 – 30 IN 200/00

Die Regelvergütung des § 2 Abs. 1 InsVV sowie die Auslagenpauschale sind pauschal um 40 % zu erhöhen.

Dazu auch:

Graeber, ZInsO 2019, 1590.

Hinweis:

- Die pauschale Erhöhung um 40 % sollte sich besser auf die festgestellte Vergütung beziehen:

$$\text{Regelvergütung} + \text{Zuschläge} \text{ ./} \text{ Abschlage} = \text{Vergutung} \times 1,40$$

- Nach dem Aktenzeichen des Beschlusses des AG Potsdam hatte unter Berucksichtigung von BGH, Beschl. v. 12.9.2019 – IX ZB 2/19, keine pauschale Erhohung erfolgen durfen.

IV. Die Erhöhung und Kürzung der Vergütung nach § 3 InsVV

1. Die Normierung offener oder geschlossener Tatbestände

Normierung von Regelbeispielen der § 3 Abs. 1 und 2 InsVV.

Normierung von geschlossenen Tatbeständen („GOÄ“ für Insolvenzverwalter)?

I. Allgemeine Beratungen und Untersuchungen			
Nummer	Leistung	Punktzahl	Gebühr in DM
1	Beratung - auch mittels Fernsprecher -	80	9,12
2	Ausstellung von Wiederholungsrezepten und/oder Überweisungen und/oder Übermittlung von Befunden oder ärztlichen Anordnungen - auch mittels Fernsprecher - durch die Arzthelferin und/oder Messung von Körperzuständen (z.B. Blutdruck, Temperatur) ohne Beratung, bei einer Inanspruchnahme des Arztes	30	3,42
	Die Leistung nach Nummer 2 darf anlässlich einer Inanspruchnahme des Arztes nicht zusammen mit anderen Gebühren berechnet werden.		
3		150	17,10

2. Die Bestimmung eines Vergütungsrahmens

Gleichwertige Berücksichtigung von Erhöhungs- und Kürzungstatbeständen:

- Die Feststellung, ob ein Erhöhungstatbestand oder ein Kürzungstatbestand vorliegt, ist keine Ermessensentscheidung des Insolvenzgerichts. Liegt ein Tatbestand vor, ist über diesen zwingend zu entscheiden.
- Die Feststellung des Umfangs der Erhöhung oder Kürzung steht im Ermessen unter Berücksichtigung des konkreten Arbeitsaufwandes.

Kann und soll § 3 InsVV einen konkreten Rahmen für einzelne Tatbestände vorgeben?

3. Die Bestimmung der Erhöhung oder Vergütung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens

BGH in ständiger Rechtsprechung:

Die Bemessung von Zu- und Abschlägen ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats grundsätzlich Aufgabe des Tatrichters. Sie ist in der Rechtsbeschwerdeinstanz nur darauf zu prüfen, ob sie die Gefahr der Verschiebung von Maßstäben mit sich bringt.

Dazu:

Keller, Vergütung und Kosten im Insolvenzverfahren, 4. Aufl. 2016, § 5 Rn. 43 m. w. N.

Die Zuerkennung einer konkreten Erhöhung oder Kürzung für den festgestellten Tatbestand muß in Ausübung eines pflichtgemäßen Ermessens erfolgen.

Tatbestände der Ermessensausübung:

- Konkrete Arbeitsbelastung gemessen auch am Umfang des Unternehmens oder der Insolvenzmasse; die Höhe der Insolvenzmasse als solche ist aber kein Tatbestand der Ermessensausübung.
- Anerkennung des Tatbestandes durch Rechtsprechung und Literatur für vergleichbare Sachverhalte (Methodik der Fallgruppenbildung).
- Marktpreise für vergleichbare Tätigkeiten als Maßstab (zutreffend *Metoja*, ZInsO 2016, 1612).
- Keine zutreffende Ermessensausübung, wenn Erhöhung oder Kürzung an abstrakte Merkmale anknüpft, die mit Arbeitsbelastung nichts zu tun haben, beispielsweise auch an die Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung durch die Höhe der Vergütung, die Zusammenarbeit mit dem Insolvenzgericht während des Verfahren oder allgemein das persönliche Verhältnis zwischen Verwalter und Insolvenzgericht.

V. Die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters und des vorläufigen Sachwalters

1. Wie hoch darf die Vergütung sein?

Ist es problematisch oder gar verwerflich, wenn die Vergütung zu einer Belastung der Masse oder gar zu Masseunzulänglichkeit führt?

Dazu *Kayser*, ZIP 2020, 97.

2. Die Bestimmung der Berechnungsgrundlage nach § 63 Abs. 3 InsO und § 11 InsVV

Kritikpunkte der bestehenden Rechtslage:

- Problem der Zersplitterung der Rechtsnormen.
- Einheitliche Berechnungsgrundlage verlangt auch qualitative Betrachtung der Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters.
- Gleiche Vergütungshöhe.
- Anrechnung oder wenigstens ernsthafte Kürzung der Vergütung des Insolvenzverwalters.

Eingehend bereits *Keller*, ZIP 2008, 1615.

Einheitlichkeit der Berechnungsgrundlage zwischen vorläufigem Insolvenzverwalter und vorläufigem Sachwalter?

BGH, Beschl. v. 21.7.2016 – IX ZB 70/14

Die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des vorläufigen Sachwalters ist die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des (endgültigen) Sachwalters.

Reformvorschlag VID und NVID:

§ 12a InsVV entspricht im Regelungsgehalt § 63 Abs. 3 InsO und § 11 InsVV.

3. Die Vergütung des sogenannten isolierten Sachverständigen im Insolvenzeröffnungsverfahren

Referentenentwurf des BMJV zu einem „JVEG-Änderungsgesetz 2020“ vom 17.12.2019.

Für den Sachverständigen im Insolvenzeröffnungsverfahren soll ein neuer § 9 Abs. 4 JVEG-Entwurf folgendes regeln:

„Das Honorar des Sachverständigen für die Prüfung, ob ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen (§ 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 der Insolvenzordnung) beträgt 120 Euro je Stunde. Ist der Sachverständige zugleich der vorläufige Insolvenzverwalter, so beträgt sein Honorar 95 Euro je Stunde.“

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit
und freue mich, wenn ich Sie angemessen
verwirren konnte! 😊

Prof. Ulrich Keller

Hochschule für Wirtschaft
und Recht Berlin
Fachbereich 4 - Rechtspflege
Alt Friedrichsfelde 60
10315 Berlin



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law